

## **URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG) vom 10.03.2015 (RD 03-1415)**

Layout Website SHV

**Rekurs HS Biel gegen den Entscheid NDK 603-14/15 vom 10.02.2015 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 112312 der 1. Liga gegen PSG Lyss vom 31.01.2015 in Biel**

### Zusammensetzung

- Fürsprecher Roland Schneider, Zofingen, Präsident
- Fürsprecher Daniel Bänninger, Bolligen
- Rechtsanwältin Annalise Rüeger, Illnau
- Dr. Christian Schöbi, Altstätten
- Dr. René Schwarz, Frauenfeld

## 1 Sachverhalt

- 1.1 HS Biel hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Die Vorinstanz hat den Spieler YY von HS Biel wegen groben Verstosses gegen die Sportlichkeit mit einer Sperre von 4 Spielen und einer Busse von CHF 400 bestraft. Ausserdem hat sie ihm eine Verfahrensgebühr von CHF 30 auferlegt.
- 1.3 YY wird vorgeworfen, im Spiel 112312 der 1. Liga gegen PSG Lyss vom 31.01.2015 in Biel nach dem Ausgleichstreffer seines Teams 2 Sekunden vor Spielschluss absichtlich das schnelle Anspiel des Gegners verhindert zu haben. Eine solche Aktion sei als besonders grob unsportliches Verhalten zu qualifizieren, wenn sie in der letzten Spielminute begangen werde.
- 1.4 HS Biel stellt den Antrag, die Strafe von YY angemessen zu reduzieren. Diesen Antrag begründet HS Biel materiell im Wesentlichen damit, dass YY
  - zugegebenermassen sich nach dem Ausgleichstreffer von HS Biel 2 Sekunden vor Abpfiff der Partie auf der Mittellinie in der Absicht positioniert habe, die Schnelle Mitte des Gegners zu verhindern.
  - damit den objektiven Tatbestand der IHF-Spielregel 8:10 lit. c nicht erfüllt habe, weil er angesichts der verbleibenden Spielzeit den Gegner weder um eine Torwurfsituation noch um eine klare Torgelegenheit gebracht habe. Nach der Lebenserfahrung reichten 2 Sekunden dazu nicht aus. YY hätte sich höchstens des Versuchs der Verletzung der IHF-Spielregel 8:10 lit. c strafbar gemacht.
- 1.5 Dem VSG liegen vor der SR-Rapport und der Spielbericht, die schriftlichen Stellungnahmen der Vorinstanz, der SR und des DEL zum Rekurs sowie die elektronische Aufzeichnung des Spiels.

## 2 Erwägungen

- 2.1 IHF-Regel 8:10 nennt in lit. c) als Beispiel eines besonders grob unsportlichen Verhaltens, das mit Disqualifikation (mit Bericht) zu ahnden ist:

*Wenn der Ball in der letzten Spielminute nicht im Spiel ist und ein Spieler oder Offizieller die Wurf- ausführung des Gegners verzögert oder behindert und damit der gegnerischen Mannschaft die Chance genommen wird, in eine Torwurfsituation zu kommen oder eine klare Torgelegenheit zu erreichen, gilt dieses Vergehen als besonders grob unsportlich. Dies gilt für jegliche Art der Wurf- verhinderung (z.B. Vergehen mit begrenztem körperlichen Einsatz, Pass abfangen, stören der Ballannahme, Ball nicht freigeben).*

- 2.2 Der Sachverhalt wird vom Rekurrenten nicht bestritten und von den SR sowie dem DEL bestätigt: YY hat bei 59:58 - also in der letzten Spielminute - und beim Stand 24:24 mit seiner passiven Präsenz an der Mittellinie an einer Stelle, an der er in dieser Situation nichts zu suchen hatte, mit voller Absicht eine Schnelle Mitte regelwidrig verhindert. Der Ball war zu diesem Zeitpunkt - wegen des vorangegangenen Piffs wegen des Torgewinns des Rekurrenten - nicht im Spiel.

Damit hat sich YY klar grob unsportlich verhalten und den Tatbestand der IHF-Spielregel 8:10 lit. c) erfüllt. Weil er nicht aus dem Spiel heraus gehandelt hat, genügt dazu allein die Intervention. Dies im Unterschied zu einer Aktion aus dem Spiel heraus, die ebenfalls in der letzten Spielminute geschieht und die ebenfalls dem Gegner die Chance nimmt, in eine Torwurfsituation zu kommen oder eine klare Torgelegenheit zu erreichen: Hier muss gemäss IHF-Spielregel 8:10 lit. d) das Vergehen an sich zu einer Disqualifikation nach IHF-Spielregel 8:5 (gesundheitsgefährdender Angriff auf den Gegner mit hoher Intensität, der ihn unvorbereitet trifft) oder 8:6 (besonders rücksichtslose, gefährliche, vorsätzlich oder arglistig begangene Aktion) führen.

2.3 Der Einwand des Rekurrenten, die verbleibende Spielzeit hätte es dem Gegner nicht mehr erlaubt, zu einer Torwurfsituation oder einer klaren Torgelegenheit zu kommen, kann nicht gehört werden. Obwohl im Zeitpunkt der Aktion von YY nur noch maximal 2 Sekunden zu spielen waren, wäre es aufgrund der Erfahrung im Handballsport durchaus möglich gewesen, dass PSG Lyss ohne das regelwidrige Eingreifen von YY durch ein rasches Anspiel und beispielsweise mit einem Distanzschuss zumindest noch eine Torwurfsituation hätte kreieren können. "Torwurfsituation" heisst für das VSG in diesem Zusammenhang nicht einfach ein Wurf von einer x-beliebigen Stelle auf dem Spielfeld Richtung Tor mit einer rein theoretischen Möglichkeit eines Torerfolgs, sondern ein Wurf, der grundsätzlich das reelle Potenzial hat, zu einem Tor zu führen. Mit seiner Aktion hat YY diese Chance einer Torwurfsituation unwiederbringlich vereitelt.

2.4 Zur Frage, ob die noch verbleibende Spielzeit es dem Gegner erlaubt hätte, nach einer Schnellen Mitte noch zu einer Torwurfsituation oder einer klaren Torgelegenheit zu kommen, hat sich das VSG im Rekurs-Verfahren des KTV Visp Handball in seinem Urteil 01-11/12 vom 13.10.2011 geäussert. Auch damals ging es um das Verhindern bzw. Verzögern einer Schnellen Mitte, auch damals stand das Spiel unentschieden und auch damals waren noch 2 Sekunden zu spielen. Und auch damals wies das VSG den Rekurs ab.

Immerhin ist davon auszugehen, dass die 2 Sekunden als Minimum zu betrachten sind und eine reelle "Torwurfsituation" allenfalls noch knapp erlauben, eine "klare Torgelegenheit" jedoch nicht mehr.

2.5 Das aktuelle Regelwerk der IHF verlangt - im Gegensatz zu früher - bei derartigen Aktionen das Tatbestandsmerkmal des knappen Resultats nicht mehr, damit ein von den SR zu rapportierendes "besonders grob unsportliches Verhalten" vorliegt. Das VSG berücksichtigt den Spielstand jedoch bei der Beurteilung des Verschuldens bzw. bei der Strafzumessung. Hätte etwa das Resultat im vorliegenden Fall 2 Sekunden vor Schluss zum Beispiel 20:32 oder 32:20 gelautet, wäre die Aktion genauso regelwidrig gewesen, das Verschulden aber - zumindest a priori - geringer. Umgekehrt könnte das Verschulden sich zum Beispiel dann vergrössern, wenn durch eine Regelwidrigkeit nach IHF-Spielregel 8:10 c) bzw. d) gegen Ende der Meisterschaft der Abstieg des eigenen Teams oder die Playoff-Qualifikation des gegnerischen Teams möglicherweise verhindert wird bzw. zu verhindern versucht wird.

2.6 YY hat sich äusserst unfair verhalten, indem er mit voller Absicht dem Gegner die - wenn auch kleine - Chance unwiderruflich genommen hat, den Siegestreffer zu erzielen. Das Verschulden ist nach Auffassung des VSG erheblich, eben gerade auch angesichts des Spielstands.

Das Strafmass der Vorinstanz ist vor diesem Hintergrund an sich angemessen und gemäss Praxis ausgefallen. Es darf sich nicht lohnen, mit solchen Aktionen, die eine direkte Auswirkung auf das Schlussresultat und damit auf den eigenen Punktestand und auf jenen des Gegners haben bzw.

haben können, das Schlussresultat zu verfälschen. Solches Fehlverhalten gehört mindestens gleich bestraft wie Verbalinjurien.

Bei der Strafzumessung darf im vorliegenden Fall zu Gunsten von YY berücksichtigt werden, dass er weder den Ball abgefangen noch seinen Gegenspieler geklammert hat. Er hat, wie erwähnt, mit seiner passiven Präsenz am falschen Ort zur falschen Zeit zwar unerlaubt Einfluss genommen, aber weder Gegner noch Ball blockiert. Es kommt hinzu, dass angesichts aller Umstände der Erfolg der vorsätzlich begangenen Regelwidrigkeit nicht allzu gross war und sie zumindest nicht eine "klare Torgelegenheit" verhindert hat. Aus diesen Gründen kann die Strafe etwas gemildert werden.

## 2.7 Zusammenfassung

- Es ist unbestritten, dass YY in der letzten Spielminute bzw. bei 59:58 und unentschiedenem Spielstand die Ausführung einer Schnellen Mitte verhindert und damit definitiv dafür gesorgt hat, dass der Gegner nicht mehr in eine Torwurfsituation kommen konnte.
- Ein solches Verhalten ist sehr unfair, als grober Verstoss gegen die Sportlichkeit zu werten und entsprechend zu bestrafen.
- Das Verschulden ist erheblich. Zu Gunsten von YY ist aber zu berücksichtigen, dass er weder den Ball abgefangen noch seinen Gegenspieler geklammert hat.

## 3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände heisst das VSG den Rekurs teilweise gut.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 29 Abs. 1 WR sowie Art. 2, 9 Abs. 3, 11, 15, 22, 29, 35 und 36 RPR zu folgendem

### Urteil:

- I. Der Rekurs von HS Biel gegen den Entscheid NDK 603-14/15 vom 10.02.2015 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 112312 der 1. Liga HS Biel gegen PSG Lyss vom 31.01.2015 in Biel wird teilweise gutgeheissen.
- II. Der Entscheid der Vorinstanz wird aufgehoben.
- III. YY wird mit einer Sperre für 3 Spiele und einer Busse von CHF 300 bestraft.
- IV. Die Verfahrensgebühr der Vorinstanz von CHF 30 ist vom Rekurrenten zu tragen.
- V. Die Rekursgebühr von CHF 300 ist zu 3/4 vom Rekurrenten und zu 1/4 vom SHV zu tragen.

**Dieses Urteil ist endgültig und erwächst am Tag nach der Zustellung in Rechtskraft.**

---